

Bericht

des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

über seine Amtstätigkeit im Jahre 1987

vom 31. Dezember 1987

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1987 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1987

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Sovilla

Der Gerichtsschreiber: Maeschi

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Am 11. März hat die Bundesversammlung Dr.iur. Alfred Bühler, Oberrichter, Egliswil, und Dr.iur. Mark Kurmann, Rechtsanwalt und Notar, Luzern, als Ersatzrichter gewählt. Sie ersetzen den zurückgetretenen Peter Balscheit und den zum Bundesrichter gewählten Alois Lustenberger. Anstelle der ebenfalls zurückgetretenen Bertrand Houriet und Andreas Wieser wurden am 16. Dezember Fürsprecher Bernard Jaeger, Vizedirektor der Waadt-Versicherung, Morrens, und Dr.iur. Rainer Schweizer, Rechtsanwalt und Privatdozent an der Universität Basel, Glarus, als neue Ersatzrichter bestimmt. Schliesslich hat die Bundesversammlung für die Jahre 1988 und 1989 Bundesrichter Raymond Spira zum Präsidenten und Bundesrichter Hans Willi zum Vizepräsidenten gewählt.

B. TAETIGKEIT DES GERICHTS

I. Allgemeiner Ueberblick

1. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichts - Giordano Beati und Rudolf Rüedi - wirkten an den Geschäften der öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten - nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten - am 1. Oktober in Genf eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG). Gegenstand der Aussprache bildeten die formellen Anforderungen an die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art. 108 OG.

Zwei Richter und ein Gerichtsschreiber wirkten in der Informatik-Kommission der beiden Gerichte mit.

2. Geschäftslast

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der neuen Geschäfte etwas vermindert. Während 1986 1355 Fälle eingegangen sind, waren es in diesem Jahr noch 1291 (-64). Fortgesetzt hat sich der schon im Vorjahr festgestellte Rückgang in der Invalidenversicherung (-33) und der Arbeitslosenversicherung (-41); weniger Beschwerden wurden auch in der Unfallversicherung (-10) und der Militärversicherung (-14) eingereicht. Demgegenüber hat sich die Zahl der neuen Fälle in der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht (+27), wozu namentlich die zahlreichen Verfahren um Schadenersatzforderungen nach Art. 52 AHVG beigetragen haben. Insgesamt wurden im Jahre 1987 1363 Fälle (22 weniger als im Vorjahr) erledigt. Einen wesentlichen Beitrag haben die Ersatzrichter geleistet, die 1987 zusammen 247 Fälle bearbeitet haben. Am 31. Dezember waren noch 862 Beschwerden anhängig (gegenüber 934 am 31. Dezember 1986). Die mittlere Prozessdauer betrug - wie im Vorjahr - 8 Monate, was als zu lang erscheint. Nachteilig wirkt sich dabei aus, dass bei Beschwerdeführern mit Wohnsitz im Ausland die für die Abklärung der Rechtzeitigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erforderliche Empfangsbestätigung für den vorinstanzlichen Entscheid wegen teilweisen Fehlens staatsvertraglicher Ermächtigungen zum

unmittelbaren Verkehr unter Behörden und Gerichten oft nur mit erheblicher Verzögerung beigebracht werden kann.

Im übrigen verweisen wir auf die am Ende des Berichts aufgeführte Statistik.

3. Gerichtsorganisation

Nachdem das Parlament die eidgenössischen Gerichte im Rahmen des Voranschlages 1986 zur Durchführung einer Effizienzüberprüfung im administrativen Bereich angehalten hatte, wurde das Institut Battelle, Genf, mit einer entsprechenden Abklärung beauftragt. Dieses hat seine Arbeiten im September aufgenommen; der Schlussbericht soll im Laufe von 1988 vorliegen.

Im Sinne von Sofortmassnahmen hat das Gericht auf anfangs 1988 Verbesserungen im administrativ-organisatorischen Bereich beschlossen. Neu wurde die Funktion eines Generalsekretärs geschaffen, welcher über die zweijährige Amtsperiode der Präsidenten hinaus die Kontinuität in administrativer Hinsicht sicherstellen soll. Zur Entlastung des Präsidenten steht diesem künftig ein Präsidialsekretär als persönlicher Mitarbeiter zur Verfügung. Schliesslich wurde mit der Anstellung einer Dokumentalistin eine Reorganisation der Dokumentation in die Wege geleitet.

Zu der vom Parlament im Rahmen der OG-Revision vorgeschlagenen Einführung persönlicher Mitarbeiter (wissenschaftliche Assistenten) der Bundesrichter hat das Gericht in dem Sinne Stellung genommen, dass die Einführung einer entsprechenden neuen Funktion mit Nachteilen verbunden wäre. Soweit ein Bedürfnis für persönliche Mitarbeiter besteht, sind deren Aufgaben den Urteilsredaktoren zu übertragen, womit sich Doppelspurigkeiten vermeiden lassen.

Was die räumlichen Verhältnisse betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht heute über praktisch keine Platzreserven mehr verfügt. So musste die erforderliche Erweiterung der Bibliothek erneut aufgeschoben werden. Sollte zudem künftig eine Personalvermehrung notwendig werden, so erwiese sich eine räumliche Erweiterung des Gerichts als unerlässlich. Bestrebungen zum Erwerb einer Nachbarliegenschaft sind daher seit längerem im Gange. Es ist zu hoffen, dass diese möglichst bald zu einem Erfolg führen.

Im Bereich der EDV konnte die Reorganisation der Textverarbeitung mit der Einführung des Bürokommunikationssystems All-in-1 abgeschlossen werden. Damit verfügen nun auch sämtliche Juristen des Gerichts über die Möglichkeit zur Texterstellung und -bearbeitung am Bildschirm. Ueber die gleichen Anschlüsse wird künftig der Zugriff auf die in Entwicklung stehende EDV-gestützte Dokumentation möglich sein. Die Realisierung dieser Anwendung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundesgericht.

II. Ueberblick über die Rechtsprechung

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

In diesem Versicherungszweig hatte sich das Gericht vorab mit Fragen zur Beitragspflicht zu befassen. Hinsichtlich der vom Arbeitgeber im Krankheitsfall dem Arbeitnehmer ausgerichteten Tagelder wurde präzisiert, was als Fürsor geleistung im Sinne von Art. 8 lit. d AHVV zu gelten hat und

damit von dem für die Beitragspflicht massgebenden Lohn ausgenommen ist; ferner wurde festgestellt, dass die Ausnahme der Fürsorgeleistungen vom massgebenden Lohn keine Bedürftigkeit bzw. Notlage des Empfängers voraussetzt (BGE 113 V 161). In einem weiteren Fall waren die Bedingungen näher zu umschreiben, unter denen geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb von der Beitragspflicht befreit sind (Urteil M. vom 5. November). Im Falle einer Einmann-Aktiengesellschaft, die an ihren Alleinaktionär und einzigen Angestellten einen im Verhältnis zu den eingegangenen Honorareinnahmen geringen Lohn ausrichtete, war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Annahme einer Beitragsumgehung gegeben waren (BGE 113 V 92).

Häufig zu Streitfällen Anlass gibt das Verfahren zur Festsetzung der Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit. In BGE 113 V 174 ging es um den Uebergang vom ausserordentlichen zum ordentlichen Beitragsfestsetzungsverfahren im Falle eines Versicherten, der zu Beginn einer ordentlichen Beitragsperiode eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hatte. Dabei wurde entschieden, dass von einer Beitragsfestsetzung im ordentlichen Verfahren erst gesprochen werden kann, wenn die Ausgleichskasse über die erforderlichen Einkommensangaben verfügt, die eine weitere Anwendung des ausserordentlichen Verfahrens ausschliessen; solange dies nicht zutrifft, bleibt eine Berichtigung der Beitragsfestsetzung gemäss Art. 25 Abs. 5 AHVV möglich (BGE 113 V 174). Bei Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber können rückständige persönliche Beiträge nur auf dem Wege der Herabsetzung nach Art. 11 Abs. 1 AHVG ermässigt werden; ein Erlass der Nachzahlung gemäss Art. 40 Abs. 1 AHVV ist ausgeschlossen. Die Bestimmung von Art. 40 Abs. 1 AHVV ist allein auf Lohnbeiträge anwendbar; ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so bestimmt sich die für den Beitragserlass vorausgesetzte grosse Härte danach, ob eine Ueberschuldung eingetreten ist oder unmittelbar droht (Urteil B. vom 6. November).

Wiederholt zu befassen hatte sich das Gericht mit der seit anfangs 1984 in Kraft stehenden Regelung über die Erhebung eines Sonderbeitrages auf Kapitalgewinnen. In Ausfüllung einer Lücke in der Verordnung wurde entschieden, dass der bei Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielte Liquidationsgewinn auch dann einer nach Massgabe von Art. 6bis AHVV teilweise von der Beitragspflicht befreiten Vorsorgeleistung gleichzustellen ist, wenn die Geschäftsaufgabe vor dem 50. Altersjahr wegen Invalidität erfolgt und der Versicherte Anspruch auf eine Invalidenrente nach Art. 28 IVG hat (BGE 113 V 6). Der Bundesrat hat dieser Rechtsprechung mit der auf den 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Aenderung von Art. 23ter AHVV Rechnung getragen (AS 1987 II 1082). Ein weiteres Urteil betrifft die Ermittlung desfür die teilweise Beitragsbefreiung massgebenden Einkommens für die Zeit vor und nach Erreichen des AHV-Rentenalters (Urteil C. vom 1. September).

Weiter entwickelt wurde die Rechtsprechung zur Haftung des Arbeitgebers für den zufolge Nichtbezahlung der paritätischen Sozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden. Auch wenn dies im Wortlaut von Art. 52 AHVG nicht zum Ausdruck kommt, bildet ein Schaden im Sinne dieser Bestimmung auch die Nichtbezahlung der Beiträge an die Arbeitslosenversicherung durch den Arbeitgeber (BGE 113 V 186). Die für den Beginn der (relativen) einjährigen Verwirkungsfrist vorausgesetzte Kenntnis des Schadens ist im Falle des Konkurses in der Regel schon bei der Eröffnung der Kollokation gegeben; dies gilt auch dann, wenn in diesem Zeitpunkt die Schadenshöhe zufolge ungewisser Konkursdividende noch nicht genau ermittelt werden kann (BGE 113 V 180). Im Hinblick auf die längere Verwirkungsfrist gemäss Art. 82 Abs. 2 AHVV haben die Ausgleichskassen beim Fehlen eines Strafurteils vorfrageweise selber zu prüfen, ob sich die Schadenersatzforde-

rung aus einer strafbaren Handlung herleitet, falls hiefür hinreichende Anhaltspunkte bestehen (Urteil D. vom 12. November).

Auf dem Gebiet der Leistungen bildete wiederholt die versicherungsrechtliche Stellung der Frau Gegenstand des Verfahrens. Zum Anspruch der Ehefrau auf die ausserordentliche Rente ohne Einkommensgrenze wurde festgestellt, dass sich die Frage, ob der Ehemann die erforderliche vollständige Beitragsdauer aufweist, allein aufgrund seiner schweizerischen Beitragszeiten bestimmt (BGE 113 V 105). Ferner wurde entschieden, dass der Anspruch der geschiedenen Frau auf die ausserordentliche Rente erlischt, wenn die geschiedene Frau einen Mann heiratet, der keine vollständige Beitragsdauer aufweist (BGE 113 V 113).

Der Fall eines italienischen Staatsangehörigen, dessen Ehefrau die eigenen Sozialversicherungsbeiträge an die italienische Versicherung überwiesen hatte, gab Gelegenheit, die Vorschriften hinsichtlich der Ueberweisung von Beiträgen nach dem Sozialversicherungsabkommen mit Italien darzulegen; im konkreten Fall war der Anspruch des Ehemannes auf die Ehepaarrente zu verneinen, weil die Ehefrau die Beiträge vor Eintritt des Versicherungsfalls an die italienische Versicherung überwiesen hatte (BGE 113 V 98). Bei Ausrichtung einer Rente als einmalige Abfindung aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen verliert der Berechtigte nicht den Anspruch auf jede Leistung, wenn er das Leistungsbegehren nicht innert der Frist von Art. 46 Abs. 1 AHVG einreicht (BGE 113 V 13).

Im Bereich der freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer sind die Versicherten vorbehältlich abweichender Bestimmungen der Verordnung über die freiwillige AHV/IV (VFV) den Vorschriften der obligatorischen Versicherung unterstellt; anwendbar ist auch Art. 39 AHVV über die Nachzahlung geschuldeter Beiträge (BGE 113 V 81).

b. Invalidenversicherung

Ein Verfahren um die Zusprechung von Amortisations- und Reparaturkostenbeiträgen an ein Motorfahrzeug gab Anlass zu grundsätzlichen Erwägungen hinsichtlich der Schadenminderungspflicht des Versicherten sowie der Voraussetzungen, unter denen grundrechtliche Ueberlegungen (freie Wahl von Wohnsitz und Arbeitsort) dieser Pflicht vorgehen; ferner wurde festgestellt, dass auch nicht invaliditätsbedingte Aenderungen des Sachverhalts zur revisionsweisen Ueberprüfung von Verfügungen über Eingliederungsmassnahmen Anlass geben können (BGE 113 V 22). Mit Bezug auf den Anspruch auf Vergütung der Reparaturkosten von Hilfsmitteln, die der Versicherte selber angeschafft hat, wurde entschieden, dass die Zusprechung einer Reparaturkostenpauschale grundsätzlich zulässig ist, dass der Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen jedoch die Vergütung der effektiven, die Pauschale übersteigenden Reparaturkosten verlangen kann (Urteil N. vom 14. Dezember 1987).

Der Anspruch Minderjähriger auf den Pflegebeitrag für leichte Hilflosigkeit richtet sich nach Art. 36 Abs. 3 IVV; soweit die Verwaltungsweisungen einen Anspruch unter lit. d der Bestimmung ausschliessen, sind sie gesetzwidrig (BGE 113 V 17).

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung sind im Falle des stafrechtlichen Freiheitsentzuges laufende Invalidenrenten nicht revisionsweise aufzuheben; statt dessen ist die Auszahlung der Rente einzustellen, wobei allfällige Zusatzrenten weiter auszurichten sind (Urteil R. vom 18. Dezember). Wünschbar wäre eine Regelung dieser Frage im Gesetz, allenfalls im Rahmen eines allgemeinen Teils zum Sozialversicherungsrecht.

Zum Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien wurde präzisiert, dass für die Versicherteneigenschaft gemäss Art. 8 lit. f des Abkommens (eingefügt durch das Zusatzabkommen vom 9.7.82) der zivilrechtliche Wohnsitz in der Schweiz nicht erforderlich ist (Urteil M. vom 19. November).

c. Ergänzungsleistungen

In Zusammenhang mit dem Grundsatz, wonach bei der Ermittlung des Anspruchs auf Ergänzungsleistung nach Art. 3 Abs. 1 lit. f ELG auch Einkünfte und Vermögenswerte als Einkommen anzurechnen sind, auf die ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet wurde, war zu prüfen, nach welchen Grundsätzen die Bewertung entäusserter Liegenschaften zu erfolgen hat (Urteil A. vom 12. August).

Uebersteigen die Bruttoeinkünfte des Versicherten den Notbedarf gemäss Art. 93 SCHKG nur um den Betrag der Ergänzungsleistung, so darf eine Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen unter dem Titel einer Verrechnung mit laufenden Ansprüchen nicht erfolgen (Urteil P. vom 14. Dezember).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Zum Anspruch auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung wurde präzisiert, dass einer verheirateten oder vor der Heirat stehenden Frau, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt, der Anspruch nicht durch eine anderslautende Vertrags- oder Reglementsbestimmung entzogen werden darf (BGE 113 V 120). Zu prüfen war des weitern, wie es sich hinsichtlich des Anspruchs auf die Freizügigkeitsleistung verhält, wenn der Versicherte nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses stirbt und keine nach Gesetz oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung Begünstigte hinterlässt (Urteil P. vom 31. Dezember). Im übrigen waren im Bereich der beruflichen Vorsorge gemäss BVG vorab verfahrensrechtliche Fragen zu beurteilen (vgl. unten Ziff. 2).

e. Krankenversicherung

Mit der auf den 1.1.85 erfolgten Einschränkung des Kreises der Versicherungsnehmer, die mit den Krankenkassen Kollektivversicherungsverträge abschliessen dürfen (Art. 2 Abs. 1 VO II über die Krankenversicherung in der Fassung gemäss Aenderung vom 26.11.84), hat der Bundesrat seine Rechtsetzungsbefugnis nicht überschritten (BGE 113 V 35).

Bezüglich der Mitgliederbeiträge wurde entschieden, dass bei Freizügigkeit infolge Auflösung einer Krankenkasse durch Fusion (Art. 7 Abs. 1 lit. e KUVG) das kantonale Recht die übernehmende Kasse nicht verpflichten darf, die Versicherten der früheren Kasse zu den Bedingungen gemäss ursprünglichem Eintrittsalter zu übernehmen, wenn die Fusion wegen ungenügender technischer Reserven dieser Kasse nötig geworden ist (BGE 113 V 205). Eine Statutenänderung, wonach bei Wiedereintritt in die Kasse frühere Mitgliedschaftsjahre bei der Einteilung in die Beitrittaltersgruppen berücksichtigt werden, gilt mit Wirkung ab Inkrafttreten der Statutenänderung auch für Versicherte, deren Wiedereintritt vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist (Urteil I. vom 14. Dezember).

Die künstliche Befruchtung durch In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer ist keine wissenschaftlich anerkannte Vorkehr zur Behebung der Folgen der Unfruchtbarkeit der Frau und stellt daher keine Pflichtleistung der Krankenkassen dar (BGE 113 V 42).

In der Krankengeldversicherung mit aufgeschobenem Leistungsbeginn dürfen die Kassen die Leistungsdauer für die Krankengelder, welche die gesetzlichen Minima übersteigen, in der Weise beschränken, dass die jeweilige Wartefrist auf die gesetzliche Leistungsdauer von 720 Tagen gemäss Art. 12bis Abs. 3 KUVG angerechnet wird (BGE 113 V 212). Sie dürfen die über die gesetzlichen Minima hinausgehenden Leistungen grundsätzlich jederzeit durch Statutenänderung anpassen; eine revisionsweise Kürzung oder Aufhebung laufender Krankengelder kann dem Versicherten aber nur zugemutet werden, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen (Urteil D. vom 23. Dezember).

f. Unfallversicherung

Zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitslosigkeit hat das Gericht festgestellt, dass die Unfallversicherung fortbesteht, wenn der Versicherte bei Ablauf der Frist von 30 Tagen nach Art. 3 Abs. 2 UVG die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung erfüllt, aber gemäss Art. 30 Abs. 1 AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt ist (BGE 113 V 127).

In zahlreichen Verfahren war über die Unterstellung von Betrieben unter die obligatorische Unfallversicherung zu entscheiden. Dabei war zu berücksichtigen, dass mit dem Inkrafttreten des UVG zwar die bisherigen Unterstellungskriterien weitgehend unverändert übernommen wurden, dass das Unterstellungsrecht jedoch insofern eine andere Funktion erhalten hat, als es nun für die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der SUVA von demjenigen der andern Versicherer gemäss Art. 68 UVG massgebend ist. Unter diesem Aspekt war zu prüfen, was als Betrieb, gegliederter bzw. ungegliederter Betrieb, Haupt- und Hilfs- bzw. Nebenbetrieb sowie gemischter Betrieb im Sinne des UVG und der Verordnung zu gelten hat. Aufgrund dieser Kriterien wurde eine Firma, die ein Speditions- und Transportgeschäft betreibt sowie eine Reisebüroorganisation unterhält, als gemischter Betrieb qualifiziert und nach dem vorwiegenden Betriebscharakter jeder Betriebs Einheit von der Unterstellung ausgenommen (Urteil D. vom 12. November); demgegenüber wurden zwei Handelsbetriebe als ungegliederte Betriebe qualifiziert und gesamthaft der SUVA unterstellt (Urteile N. vom 24. November und J. vom 27. November). In einem weiteren Verfahren hat das Gericht die Unterstellung von Fliegerschulen gemäss Art. 78 lit. g UVV als Verkehrs- und Transportbetriebe bzw. Betriebe mit unmittelbarem Anschluss an das Transportgewerbe im Sinne von Art. 66 Abs. 1 lit. g UVG als gesetzeskonform bezeichnet (BGE 113 V 225).

Ergänzt und präzisiert wurde die Rechtsprechung zum adäquaten Kausalzusammenhang, insbesondere wenn psychische Unfallfolgen geltend gemacht werden (Urteile C. vom 19. Oktober und A. vom 30. November). Im Lichte des UVG zu überprüfen war die versicherungsrechtliche Qualifikation der Selbsttötung und des Suizidversuchs; massgebendes Abgrenzungskriterium für die Annahme eines Unfalls bildet die fehlende Urteilsfähigkeit im Sinne von Art. 16 ZGB (BGE 113 V 61). Bejaht wurde die Gesetzmässigkeit der Bestimmung von Art. 28 Abs. 4 UVV, wonach der Invaliditätsgrad nach Massgabe des von einem Versicherten mittleren Alters erzielbaren hypothetischen Erwerbseinkommens zu bestimmen ist (BGE 113 V 132). Als gesetz- und verfassungsmässig bestätigt wurde auch die Regelung gemäss Art. 39 UVG und Art. 50 Abs. 1 UVV, wonach bei Wagnissen die Geldleistungen um die Hälfte zu kürzen und in besonders schweren Fällen zu verweigern sind (BGE 113 V 222).

Zu mehreren Urteilen Anlass gab das mit dem UVG eingeführte Institut der Integritätsentschädigung. Unter übergangsrechtlichen Gesichtspunkten war zu prüfen, wie es sich hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs verhält, wenn mehrere Schädigungen bestehen, die teils vor, teils nach Inkrafttreten des UVG eingetreten sind (BGE 113 V 54). Des weitern wurde entschieden, dass bei der Bemessung des Integritätsschadens medizinisch-theoretische Kriterien massgebend sind und allfällige individuelle Besonderheiten des Versicherten nicht berücksichtigt werden können (BGE 113 V 218). Nach Art. 24 Abs. 2 UVG ist die Integritätsentschädigung gleichzeitig mit der Invalidenrente festzusetzen oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung zu gewähren. Kann die Entschädigung ausnahmsweise erst später zugesprochen werden, weil sich die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Rentenverfügung noch nicht zuverlässig beurteilen lassen, so hat der Versicherte für die Zeit, während welcher der Entschaid aufgeschoben wird, Anspruch auf einen Ausgleichszins von 5 % (BGE 113 V 48).

g. Militärversicherung

Die für die Bemessung des Integritätsschadens in der obligatorischen Unfallversicherung geltenden Ansätze sind weder direkt noch analog auf die Militärversicherung anwendbar, wo der Schaden gemäss Art. 25 Abs. 1 MVG "in Würdigung aller Umstände" festzusetzen ist. Unzulässig ist die Anrechnung der Genugtuungsleistung eines Haftpflichtversicherers auf die von der Militärversicherung zu leistende Integritätsentschädigung (BGE 113 V 140).

Die Sozialversicherung kennt kein allgemeines Uebersicherungsverbot in dem Sinne, dass die Versicherungsleistungen insgesamt den eingetretenen Schaden nicht übersteigen dürfen. Mangels einer besondern gesetzlichen Grundlage darf die Militärversicherung Pflegezulagen gemäss Art. 22 MVG daher nicht um den Betrag einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung kürzen (BGE 113 V 140).

h. Erwerbsersatzordnung

i. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Auf diesen Gebieten ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall von besonderem Interesse.

k. Arbeitslosenversicherung

Die Erfüllung der Beitragszeit für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt voraus, dass der Versicherte innerhalb der Rahmenfrist des Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens sechs Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat; nicht erforderlich ist, dass der Arbeitgeber die geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge der Ausgleichskasse überwiesen hat (Urteil G. vom 18. Dezember). Die Frist von drei Monaten zur Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung gemäss Art. 20 Abs. 3 AVIG hat Verwirkungscharakter; sie wird nicht gewahrt, wenn der Versicherte, ohne Belege beizubringen, bloss die Auszahlung der beanspruchten Entschädigung verlangt (BGE 113 V 66). Die Regelung über die Anrechnung eines Zwischenverdienstes nach Art. 24 AVIG gilt grundsätzlich für jede Tätigkeit und auch für Versicherte, die einen Beruf ausüben, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind (BGE 113 V 150). Die Frist von sechs Monaten für die Einstellung in der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 30 Abs. 3 AVIG bezieht sich auf die Vollstreckung bereits verfügbarer Einstellungen; sie steht der nachträglichen Anordnung einer Einstellung nicht entgegen (BGE 113 V 71).

Die von Art. 31 Abs. 3 AVIG erfassten Personen sind vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung und auf Schlechtwetterentschädigung generell ausgeschlossen; dies im Gegensatz zur Praxis zum altrechlichen Art. 31 Abs. 1 lit. c AlVV, welche Ausnahmen zugelassen hat (BGE 113 V 74). Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung kann im Rahmen von Art. 65 Abs. 1 AVIV auch ein einzelner Betriebszweig begründen, sofern er eine gewisse Grösse aufweist und damit für das Unternehmen wirtschaftlich von Bedeutung ist und ihm auch organisatorisch ein bestimmtes Mass an Selbständigkeit zukommt (Urteil G. vom 22. September). In einem weiteren Urteil waren die Regeln für die Ermittlung des anrechenbaren Arbeitsausfalls und der ortsüblichen Arbeitszeit im Bereich der Schlechtwetterentschädigung darzulegen (BGE 113 V 230).

2. Verfahren

Zusammengefasst und präzisiert wurde die Rechtsprechung zum Anspruch auf rechtliches Gehör der von einer Verfügung über paritätische Sozialversi-

cherungsbeiträge betroffenen Arbeitnehmer (BGE 113 V 1) sowie zur verfahrensrechtlichen Bedeutung der pendente lite erlassenen Verfügung (BGE 113 V 237).

Zahlreiche Fragen stellten sich zum Verfahren in der beruflichen Vorsorge gemäss BVG. Zu befassen hatte sich das Gericht namentlich mit Übergangsrechtlichen Problemen sowie mit Fragen der sachlichen Zuständigkeit der Rechtspflegeorgane. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass sich die Zuständigkeit der in Art. 73 BVG genannten richterlichen Behörden auf alle Streitigkeiten um Rechte oder Pflichten erstreckt, die nach Inkrafttreten des BVG am 1.1.85 entstanden sind, selbst wenn die Rechte oder Pflichten teilweise auf Tatsachen zurückzuführen sind, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind (Urteil A. vom 5. November). Ungeachtet dessen, ob eine Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen oder des privaten Rechts beteiligt ist, sind Streitigkeiten im Sinne von Art. 73 Abs. 1 BVG durch die gleiche letzte kantonale Instanz zu beurteilen (BGE 113 V 198). Offen gelassen wurde, ob Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts befugt sind, über die Ansprüche ihrer Mitglieder Verfügungen zu erlassen (BGE 113 V 198). Die Zulässigkeit einer Feststellungsverfügung bzw. einer Feststellungsklage wurde bejaht im Falle eines Versicherten, welcher im Hinblick auf einen allfälligen Einkauf für fehlende Beitragsjahre Auskunft über seine anwartschaftlichen Leistungen verlangte. Im gleichen Verfahren wurde festgestellt, dass die in Anwendung des BVG ergangenen Verwaltungsakte, auch soweit sie sich auf kantonales Recht stützen, der Ueberprüfungsbefugnis des Eidg. Versicherungsgerichts unterliegen (Urteil A. vom 5. November).

Präzisiert wurde schliesslich die Rechtsprechung zur Anfechtbarkeit von Rückweisungsentscheiden. Danach können auch die Motive eines Rückweisungsentscheides, auf die im Dispositiv verwiesen wird, mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden, soweit sie zum Streitgegenstand gehören (BGE 113 V 159).

C. STATISTIK

1. Natur der Streitsache

	Erledigung in den Vorjahren				1987		Erledigungsarten			Mittlere Prozessdauer in Monaten			
	1983	1984	1985	1986	Uebertrag von 1986	Eingang 1987	Total anhängig	Erledigt auf 1988	Nicht-eintreten		Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung	297	275	285	283	230	318	548	330	218	43	18	111	158
b. Invalidentversicherung	897	643	590	583	367	545	912	574	338	31	19	148	376
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	39	44	37	29	31	34	65	44	21	5	3	14	22
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	-	-	-	2	12	16	28	16	12	5	2	3	6
e. Krankenversicherung	117	110	115	174	80	118	198	108	90	9	4	38	57
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	99	103	90	84	97	104	201	112	89	6	2	26	78
g. Militärversicherung	10	11	9	28	29	21	50	30	20	-	-	16	14
h. Erwerbsersatzordnung	-	3	1	2	1	-	1	1	-	-	-	-	1
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	1	-	3	2	1	3	4	4	-	1	-	3	-
k. Arbeitslosenversicherung	161	161	206	198	86	132	218	144	74	13	1	43	87
Total	1621	1350	1336	1385	934	1291	2225	1363	862	113	49	402	799

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1095, durch Versicherungsträger bzw. Aufsichtsbehörde: 196
 Aufteilung nach Sprachen: deutsch 752 = 58%; französisch 253 = 19,5%; italienisch 286 = 22,5%
 2) Hievon nach Art. 109 OG: 84
 3) Wovon eingegangen 1982: 1; 1984: 3; 1985: 6; 1986: 116
 4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

2. Erledigung

nach Sprachen	nach Kammern		Vom Gesamtgericht beraten	
	Fälle	%	Oeffentliche Beratungen (Art. 17 OG)	
Deutsch	809	59,5	152	4
Französisch	294	21,5	1211	-
Italienisch	260 = 1363	19 = 100	1363	-

UEBERSICHT UEBER DIE GESCHAFTSLAST

